

Ausbildungs-Ordnung für Zuchtwarte

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

§ 1 Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtwart-Anwärter

1. Jedes volljährige Mitglied des Clubs kann sich unter folgenden Voraussetzungen beim Vorstand für die Ausbildung zum Zuchtwart bewerben:

Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung:

- seit mindestens vier Jahren Mitglied des Clubs sein,
- in dieser Zeit aktiv an der Clubarbeit beteiligt gewesen sein (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit),
- als Züchter mindestens fünf Würfe der Rasse Australian Cattle Dog gezüchtet haben
- über kynologisches Grundwissen verfügen und an mindestens 5 nachgewiesenen kynologischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben
- charakterlich integer und unbescholten sein. Insbesondere dürfen keine Verstöße gegen Vereinsinteressen, Satzungen und Ordnungen des Clubs vorliegen.

2. Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen

§ 2 Benennung zum Zuchtwart-Anwärter

1. Nach Erfüllung der in § 1.1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand den Bewerber zur Ausbildung zulassen, in dem er ihn zum Zuchtwart-Anwärter benennt. Über begründete, kynologisch sinnvolle Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Benennung besteht nicht.

2. Der Vorstand kann die Benennung zum Zuchtwart-Anwärter zu jedem Zeitpunkt widerrufen, wenn der Eindruck von unzureichenden Leistungen entstehen sollte oder bei Verstößen gegen Vereinsinteressen, Satzung oder Ordnungen des Clubs. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes hat schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen vor dem Ehrengericht zu erfolgen.

3. Benennung und Widerruf haben schriftlich zu erfolgen. Zeitgleich ist der Hauptzuchtwart (bis zur Benennung eines Hauptzuchtwartes der Lehrzuchtwart) sowie die Zuchtleitung durch den Vorstand schriftlich zu informieren.

§ 3 Ausbildung

1. Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt dem Hauptzuchtwart (bis zur Benennung eines Hauptzuchtwartes dem Lehrzuchtwart). Eine gesammelte Aufstellung der Anwartschaften ist von den Zuchtwartanwärtern laut Angaben des Lehrzuchtwartes in Form eines Anwartschaftensammelheftes zu führen. Die Anwartschaften müssen von dem Lehrzuchtwart unterschrieben sein. Das Anwartschaftensammelheft ist als Prüfungsvoraussetzung der Zuchtleitung und dem Vorstand vollständig zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Ausbildung umfasst mindestens sechs Anwartschaften bei möglichst zwei verschiedenen Lehrzuchtwarten. - Die Teilnahme an mindestens einer Clubinternen Züchterschulung während der Ausbildungszeit. - Die Teilnahme an jährlich mindestens zwei VDH Züchter – Tagungen oder kynologischen Fortbildungsveranstaltungen.

3. Als Lehrzuchtwarte dürfen nur Zuchtwarte nach mindestens zwanzig eigenverantwortlich durchgeführten Wurfabnahmen eingesetzt werden. In der Umsetzung der Erfahrungswerte kann ein eigenverantwortliches Zuchtaufkommen der Person mit seinem int. FCI Zwingernamen von 15 gezüchteten Würfen, 5 dieser eigenverantwortlich durchgeführten Wurfabnahmen ersetzen. Über die Einsetzung von Lehrzuchtwarten entscheidet der Vorstand in Verbindung mit der Zuchtkommission.

4. Der Zuchtwart-Anwärter muss sich selbständig um die Teilnahme an den Wurfabnahmen, den Zuchtwart-Treffen und der VDH-Zuchtwart-Tagung bemühen. Der Zuchtwartanwärter wird durch die Zuchtleitung und den Lehrzuchtwart hierin unterstützt.

5. Die Kosten der Ausbildung sind vom Zuchtwart-Anwärter zu tragen.

6. Die Ausbildung muss innerhalb von 30 Monaten nach der Benennung zum Zuchtwart-Anwärter mit bestandener Prüfung abgeschlossen werden. Sollte eine Wiederholungsprüfung notwendig werden, verlängert sich diese Frist um maximal sechs Monate.

§ 4 Abschlussprüfung

1. Als Beendigung der Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Hauptzuchtwart (sofern dieser nicht benannt ist der zuständige Lehrzuchtwart) Der Vorstand ist durch den Hauptzuchtwart (ersatzweise dem Lehrzuchtwart) schriftlich über die Zulassung zur Prüfung zu informieren. Die schriftlichen Prüfungsanforderungen werden dem Hauptzuchtwart (ersatzweise dem Lehrzuchtwart) auf Anforderung an den Vorstand und an die Zuchtleitung zur Verfügung gestellt.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf den praktischen und den theoretischen Bereich der Kynologie. Der Zuchtwart-Anwärter muss in der Lage sein, den einzelnen Welpen sowie den Wurf in seiner Gesamtheit sicher und selbständig zu beurteilen, und das komplette Prozedere der Wurfabnahme beherrschen.

3. Die praktische Abschluss-Prüfung findet anlässlich einer Wurfabnahme in

Anwesenheit des Lehrzuchtwartes statt. Der Lehrzuchtwart erstellt im Vorfeld gemeinsam mit der Zuchtkommission die praxisorientierten Prüfungsfragen. Die schriftliche Prüfung wird anschließend durchgeführt.

In dem schriftlichen Prüfungsbereich wird der theoretischen Kenntnisstand des Prüfungsanwärters beurteilt. Die schriftliche Prüfung wird dem Vorstand und der Zuchtleitung zur Auswertung übersandt. Der Prüfungsanwärter muss in allen züchterischen Belangen der Wurfabwicklung von der Wurfplanung über Deckakt, Geburt und Aufzucht bis zur Abgabe der Welpen vertraut sein und fundierte Kenntnisse des Standards der im Club vertretenen Rasse, der Zuchtregularien von FCI und VDH, der Satzung und Ordnungen des Clubs sowie des Tierschutzgesetzes einen erforderlichen Nachweis erbringen können.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung muss einstimmig erfolgen.

4. Über den Verlauf der praktischen Prüfung sowie deren Ergebnis wird vom Hauptzuchtwart (in dessen Vertretung von dem Lehrzuchtwart) ein Protokoll angefertigt und innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorgelegt.

5. Prüfungsergebnis. Die schriftliche und die praktische Prüfung werden zu je einem halben Teil bewertet. Bei dem nicht bestehen eines Prüfungsteiles muss dieser innerhalb einer Frist von 6 Monaten wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich

§ 5 Ernennung zum Zuchtwart

1. Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Zuchtwart-Anwärter zum Zuchtwart benennen. Hiernach wird der Vorstand verpflichtet, dem Anwärter unverzüglich über auftretende Umstände zu informieren, die einer solchen Ernennung entgegenstehen.

Ein Automatismus oder Rechtsanspruch auf Ernennung besteht nicht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Falle der Nicht-Ernennung sind ausgeschlossen. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Der Vorstand in Verbindung mit der Zuchtkommission berufen den Hauptzuchtwart in sein Amt, Der Vorstand kann einen Zuchtwart zu jedem Zeitpunkt abberufen, wenn Verstößen desselben gegen Vereinsinteressen,

Satzung und Ordnungen des Clubs vorliegen. Die Abberufung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

3. Der Vorstand hat sich bei der Benennung von Zuchtwart-Anwärtern und bei der Ernennung von Zuchtwarten am aktuellen Bedarf des Clubs zu orientieren. Er kann zu jedem Zeitpunkt die zeitlich befristete Schließung der Zuchtwart-Anwärter-Liste sowie der Zuchtwart-Liste beschließen

4. Über die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten sowie die Schließung der Listen für Zuchtwart- Anwärter und Zuchtwarte ist der Hauptzuchtwart (in dessen Vertretung die Lehrzuchtwarte) durch den Vorstand jeweils umgehend schriftlich zu informieren

§ 6 Schlußbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamt-Ordnung nach sich Übergangsregelung:

1. Bei In-Kraft-Treten oben stehender Ordnung bleiben bereits vom Vorstand ernannte Zuchtwarte im Amt und behalten ihre Qualifikation sofern sie in einem Zeitraum von 30 Monaten ab Gültigkeit der Ordnung ihre weiterführende Qualifikation laut der Ausbildungsordnung nachweisen.

2. Vom Vorstand bereits ernannte Anwärter, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, erhalten die geleisteten Anwartschaften angerechnet, sofern diese durch einen Zuchtwart bestätigt werden. Sie müssen die Ausbildung gemäß den Regelungen der Ausbildungs-Ordnung durchführen und innerhalb eines Zeitraumes von 30 Monaten , gerechnet ab der ersten angerechneten Anwartschaft, abschließen.